

Öffentliche Bekanntmachung:

Interessenbekundungsverfahren der Universitätsstadt Giessen zur Vergabe von Stellplätzen im öffentlichen Raum für stationsbasiertes CarSharing

Auftraggeber

Magistrat der Universitätsstadt Giessen

Berliner Platz 1

35390 Giessen

Telefon: +49 641/306 - 2116

E-Mail: lokal-nahverkehr@giessen.de

Haupterfüllungsort: Universitätsstadt Giessen

Insgesamt 16 Stellplätze an 11 Standorten im Stadtgebiet Giessen

Art und Umfang der Leistung:

Die Universitätsstadt Giessen möchte das Angebot an stationsbasierten CarSharing-Fahrzeugen auf öffentlichen Stellflächen im Giessener Stadtgebiet ausweiten.

Dazu wird ein Interessensbekundungsverfahren durchgeführt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages im Sinne der § 97 ff. GWB handelt.

Gegenstand des vorliegenden Aufrufs zur Interessenbekundung

Die Universitätsstadt Giessen beabsichtigt die Etablierung eines stationsgebundenen CarSharing-Angebots im Stadtgebiet. Ziel ist es, CarSharing als attraktives Mobilitätsangebot für alle Einwohner*innen zu implementieren. Zudem möchte die Stadt Giessen die nachhaltige Mobilität innerhalb des Stadtgebietes fördern und ausbauen. Dabei soll ein stationsbasiertes Angebot auf öffentlichen Stellflächen aufgebaut werden. Die öffentlichen Stellplätze werden durch die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis einem Anbieter oder auch mehreren Anbietern zur Verfügung gestellt.

Es besteht die Möglichkeit, eine Interessenbekundung für alle Standorte oder aber für einzelne Standorte der nachfolgenden Liste abzugeben.

Rahmenbedingungen

- 16 öffentliche Parkplätze, gemäß § 16a, Abs. 2 HStrG
- Adressen:
 - Lonystraße/Löberstraße, 35390 Gießen (2 Stellplätze)
 - Neuen Bäume, 35390 Gießen (2 Stellplätze)*
 - Ringallee/Gutfleischstraße, 35390 Gießen (1 Stellplatz)
 - Schillerstraße/Steinstraße, 35390 Gießen (1 Stellplatz)
 - Alter Wetzlarer Weg/Friedrichstraße, 35392 Gießen (1 Stellplatz)
 - Crednerstraße/Hillebrandstraße/Mittelweg, 35392 Gießen (2 Stellplätze)
 - Robert-Sommer-Straße/Thaerstraße, 35392 Gießen (2 Stellplatz)
 - Wilhelmstraße, 35392 Gießen (1 Stellplatz)
 - Curtmannstraße/Tannenweg/Fröbelstraße, 35394 Gießen (2 Stellplätze)
 - Mittermaierstraße, 35394 Gießen (1 Stellplatz)
 - Wiesecker Weg/Ludwig-Richter-Straße, 35396 Gießen (1 Stellplatz)
- Sondernutzungsgebühr: 360 Euro je Parkplatz pro Jahr
- Einrichtungsgebühr (Beschilderung und Markierung): 300 € pro Parkplatz einmalig
- Laufzeit: 36 Monate + optional 24 Monate Verlängerung

*Die Station Neuen Bäume verfügt bereits über eine vorhandene Infrastruktur, um dort eine Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge zu installieren

Anforderung an die bereitzustellenden Fahrzeuge:

- Platz für mindestens 2 und maximal 9 Personen pro Fahrzeug
- Die Stadt begrüßt ausdrücklich die Bereitstellung von reinen Batterieelektrofahrzeugen im Sinne des § 2 Elektromobilitätsgesetz, EmoG. Am Standort Neuen Bäume kann optional eine Ladestation für zwei Elektrofahrzeuge installiert werden. Die Errichtung der Ladestationen und Bereitstellung der Elektrofahrzeuge kann nach Absprache zwischen Stadt und dem CarSharing-Anbieter auch während der vertraglichen Laufzeit über die Nutzung der CarSharing-Stellflächen erfolgen. Über die Errichtung und Nutzung der E-Ladesäulen ist ein separater Vertrag abzuschließen. Bis zu einer erfolgreichen Realisierung der Elektroladeinfrastruktur können zuvor auch CarSharing-Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor eingesetzt werden.

Eignungskriterien

Die Eignungskriterien sind mit dem Ziel festgelegt, dass sie geeignet sind, durch die von dem jeweiligen CarSharing-Anbieter angebotene Leistung zu einer Verringerung

des motorisierten Individualverkehrs beizutragen, insbesondere durch eine Vernetzung mit dem öffentlichen Personennahverkehr.

Folgende Eignungskriterien sind zu erfüllen:

Teil 1: Allgemeine Anforderungen an das Angebot und die Fahrzeugflotte

1.1. CarSharing-Anbieter gewähren im Rahmen der vorhandenen Kapazität grundsätzlich jeder volljährigen Person mit einer für das entsprechende Kraftfahrzeug gültigen und vorgelegten Fahrerlaubnis diskriminierungsfrei eine Teilnahmeberechtigung. Einschränkungen hinsichtlich der Dauer des Besitzes der Fahrerlaubnis, des Mindestalters sowie einer Bonitätsprüfung sind möglich.

1.2. CarSharing-Anbieter bieten ihren Kunden folgenden Mindestleistungsumfang:

1.2.1. Die Fahrzeugbuchung, -abholung und -rückgabe ist an 24 Stunden täglich möglich.

1.2.2. Kurzzeitnutzungen ab einer Stunde sind möglich, der Stundentarif darf 20 Prozent des Tagespreises nicht überschreiten.

1.2.3. Die Berücksichtigung von Freikilometern ist mit Ausnahme der Wege für die Tank- und Batteriebeladung, der Fahrzeugpflege oder für Maßnahmen der Kundenbindung oder der Kundengewinnung nicht zulässig. Die Betriebsmittelkosten je Kilometer müssen über den marktüblichen Energiekosten (Kraftstoff und Strom) liegen.

1.2.4. Die Wartung der Fahrzeuge wird regelmäßig, entsprechend den Herstellerempfehlungen durchgeführt.

1.2.5. Den Kunden sollen Informationen über umweltschonende und lärmarme Fahrweise zur Verfügung gestellt werden, indem die Anbieter des CarSharings mittels ihrer Internetseite oder auf anderen geeigneten Informationsmaterialien auf die Möglichkeit von Schulungen zur umweltschonenden Fahrweise (etwa von Fahrschulen oder anderen Anbietern) hinweisen.

1.2.6. Inhabern von Dauer- oder Vergünstigungskarten des Öffentlichen Personenverkehrs (z. B. für Besitzer von Ermäßigungskarten oder Dauerkartenbesitzer des Öffentlichen Personennahverkehrs) sollen Vergünstigungen gewährt werden, sofern die Anbieter dieser Karten kein eigenes CarSharing-Angebot betreiben.

1.4. Für Standorte mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge hat der CarSharing-Anbieter oder ein von ihm beauftragter Dritter mit dem Stromnetzbetreiber Mittelhessen Netz GmbH die Modalitäten zur Abrechnung des Stroms bilateral zu regeln und eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

1.5. Der CarSharing-Anbieter informiert im Falle der Nutzung elektrisch betriebener Fahrzeuge in geeigneter Weise (insbesondere über allgemeine Verbraucherinformationen, Internet, seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen) – soweit verfügbar – über die Standorte der für das CarSharing-Fahrzeug geeigneten Ladestationen, die Art der Stromversorgung an diesen Ladestationen und die Herkunft der bezogenen Elektrizität. Dafür benennt er den Anbieter und den Stromtarif.

1.6. Soweit der Schutz geistigen Eigentums sowie von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nicht entgegenstehen, sollen zum Zwecke der Förderung der Multimodalität Daten bezüglich des Status von CarSharing-Fahrzeugen freigegeben werden. Personenbezogene Daten dürfen nicht freigegeben werden.

1.7. Eine moderne Softwarelösung ist für Reservierung/Buchung und Bezahlung vorzusehen (App/Internet).

1.8. Referenzen im Hinblick auf Erfahrung im CarSharing-Bereich sind nachzuweisen.

1.9. Der Betreiber muss eine Werkstatt im Umkreis von 30 km nachweisen, damit die kurzfristige Reparatur von Schäden sichergestellt ist, d.h. Reparatur binnen Tagesfrist, oder alternativ ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellen.

1.10. Zudem muss der Anbieter eine 24-Stunden-Hotline bereitstellen, um bei Defekt des Fahrzeuges, Problemen bei der Aufladung, oder bei Funktionsproblemen des CarSharing-Systems die/den Nutzer*in zu unterstützen.

1.11. Eigenwerbung des CarSharing-Anbieters auf den Fahrzeugen wird von Seiten der Stadt Gießen explizit begrüßt, Fremdwerbung ist hingegen nicht zulässig.

1.12. Mit der Inbetriebnahme von CarSharing-Stationen im öffentlichen Straßenraum verpflichtet sich der CarSharing-Anbieter, der Stadt Gießen regelmäßig Auskunft über folgende Punkte zu geben:

a) Die Anzahl der Kunden.

b) Die Anzahl der durchgeführten Fahrten, die Auslastung und die Auslastungszeiten.

c) Die aus Kundenbefragungen gewonnen Informationen, insbesondere hinsichtlich umweltrelevanter Fragestellungen (Verkehrsmittelwahl, Entlastungswirkung, Anbindung an ÖPNV, Fahrradverleihsystem etc.). Alle Daten sollen anonymisiert als reine Auswertung zur Verfügung gestellt werden.

1.13. Der CarSharing-Anbieter ist dafür verantwortlich, dass seine Fahrzeuge alle vom Gesetzgeber gestellten Anforderungen zur Verkehrs- und Betriebssicherheit erfüllen.

1.14. Alle Fahrzeuge müssen mindestens mit grüner Plakette, Schadstoffgruppe 4 (gem. 35. BImSchV) ausgestattet sein.

1.15. Die erforderliche Infrastruktur an den Standorten (z. B. Schlüsseltresore, Ladesäulen, Klappbügel) wird durch den Anbieter gestellt.

1.16 CarSharing erfolgt stationsbasiert; es ist kein free-floating möglich.

1.17. Das Angebot mit Stellplätzen für CarSharing und CarSharing-Fahrzeugen soll sich am Bedarf orientieren und soll der Nachfrage angepasst werden.

Teil 2: Nachweise

Der CarSharing-Anbieter kann die Einhaltung der Anforderungen durch die Vorlage der Vertragsbedingungen, Tarife (einschließlich Vergünstigungen für Besitzer von Ermäßigungskarten oder Dauerkartenbesitzer des öffentlichen Personenverkehrs) und seiner Kundeninformation (insbesondere über allgemeine Verbraucherinformationen, den Internetauftritt oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen) über umweltschonende und lärmarme Fahrweise und Angebote für Schulungen nachweisen.

Verfahren

- Interessierte CarSharing-Anbieter, die die oben genannten Eignungskriterien erfüllen, haben ihr Interesse schriftlich zu bekunden. Der Nachweis der Auswahlkriterien ist bei der Interessensbekundung zu erbringen. Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für den Nachweis maßgeblich sein können, mit anzugeben. Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden. Die Unterlagen sind schriftlich in einfacher Ausfertigung vorzulegen.
- In den einzureichenden Unterlagen zur Interessensbekundung hat der CarSharing-Anbieter anzugeben, für welche der o.g. Stellflächen das Interesse bekundet wird.
- Die Frist zur Einreichung der Interessensbekundung an die unten genannte Adresse ist der 28. Juli 2023, 12 Uhr. Es gilt der Posteingangsstempel. Die Stadt Gießen behält sich vor, fehlende Nachweise und Erklärungen nachzufordern.
- Die CarSharing-Anbieter sind bis zum 28. Oktober 2023 an ihre Interessensbekundung gebunden.
- Fragen von Interessenten zum Interessensbekundungsverfahren oder bei etwaigen/vermuteten Unklarheiten/Widersprüchen in Bezug auf die Stellplatzvergabe können ausschließlich per E-Mail an jonas.rentrop@giessen.de gesendet werden. Diese sind bis spätestens 12. Juli 2023 um 12:00 Uhr zu stellen.

- Anbieter, die die Eignungskriterien erfüllen, können bei Bedarf durch die Stadt Gießen zur Präsentation ihres Konzeptes und zur Klärung offener Fragen eingeladen werden.

In dem Auswahlverfahren nach Maßgabe der Absätze 5 bis 7 des CarSharinggesetzes (CsgG) wird die Sondernutzung der nach Absatz 1 ausgewählten Flächen einem geeigneten und zuverlässigen CarSharinganbieter erlaubt. Geeignet ist ein CarSharinganbieter, der die nach Absatz 4 festgelegten Anforderungen an die von ihnen im Rahmen der Sondernutzung zu erbringende Leistung (Eignungskriterien) erfüllt. Unzuverlässig ist ein CarSharinganbieter, der bei der Erbringung von CarSharingdienstleistungen wiederholt in schwerwiegender Weise gegen Pflichten aus der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung verstoßen hat sowie in den in § 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Fällen.

- Wenn mehrere CarSharing-Anbieter ihr Interesse am Betrieb der angebotenen Stellplätze bekunden und die Eignungskriterien erfüllen, wird die Stadtverwaltung bei den betroffenen Stellflächen jeweils per Los über die Vergabe entscheiden.
- Ihre Interessensbekundung richten Sie bitte in schriftlicher Form oder per Mail an:

Herrn Jonas Rentrop
Abteilung Nahverkehr
Berliner Platz 1
35390 Gießen
Mail: lokaler-nahverkehr@giessen.de

Ausführungsfristen

Ziel ist der Start des CarSharing-Angebotes zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Beendigung des Auswahlverfahrens. Die Stellplätze sind unverzüglich nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, spätestens aber drei Monate nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis mit dem CarSharing-Angebot zu versehen. Ein Leerstand ist zu vermeiden. Das CarSharing-Angebot muss für jeden vergebenen Stellplatz über die gesamte Sondernutzungsdauer gewährleistet werden. Die Sondernutzungserlaubnis wird zunächst auf drei Jahre ab Erteilung der Sondernutzungserlaubnis begrenzt.